

<u>HAUPTAMT</u>	STADT ÖSTRINGEN	2.2
	VEREINBARUNG über die Eingliederung der Gemeinde Odenheim in die Gemeinde Östringen	Seite 1

Die Gemeinden

Odenheim, vertreten durch Bürgermeister Fritz Dörr
und
Östringen, vertreten durch Bürgermeister Hermann Kimling

schließen

auf Grund von Art. 74 Abs. 1 und Abs. 2 S. 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg vom 11.11.1953 (Ges.Bl.S. 173) i.d.F. des Gesetzes vom 26.07.1971 (Ges.Bl.S. 313) i.V.m. § 8 Abs. 1 und Abs. 2 sowie § 9 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GO) vom 25.07.1955 (Ges.Bl.S. 129, 224) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.12.1972 (Ges.Bl. 1973 S.1)

folgende

Vereinbarung

§ 1

Eingliederung

1. Die Gemeinde Odenheim wird als Ortsteil mit dem Namen
"Östringen, Ortsteil Odenheim"
in die Gemeinde eingegliedert.

§ 2

Rechtsnachfolge

die Gemeinde Östringen ist Rechtsnachfolgerin der eingegliederten Gemeinde.

§ 3

<u>HAUPTAMT</u>	STADT ÖSTRINGEN	2.2
	VEREINBARUNG über die Eingliederung der Gemeinde Odenheim in die Gemeinde Östringen	Seite 2

Rechtsstellung der Bürger und Einwohner der eingegliederten Gemeinde

- (1) Die Bürger der eingegliederten Gemeinde werden Bürger der Gemeinde Östringen; im übrigen gilt für die Einwohner der eingegliederten Gemeinde das Wohnen in ihrer Gemeinde als Wohnen in der Gemeinde Östringen (§ 12 Abs. 3 GO).
- (2) Die Rechte am Gemeindegliedervermögen in der eingegliederten Gemeinde (Bürgernutzen) bleiben unberührt.

§ 4

Ortsrecht

- (1) Das Ortsrecht der eingegliederten Gemeinde gilt weiter, bis es durch ein neues Ortsrecht ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt.
- (2) Die Hauptsatzung der Gemeinde Östringen tritt sofort im Ortsteil Odenheim in Kraft. Sonstiges bisheriges Ortsrecht der Gemeinde Östringen bedarf zu seiner Geltung im Gebiet der eingegliederten Gemeinde der Erstreckung auf dieses Gebiet bei Satzungen durch Satzung, bei Verordnungen durch Verordnung der Gemeinde Östringen.
- (3) Die in der Haushaltssatzung festzusetzenden Steuersätze für die Gemeindesteuern werden mit Wirkung ab dem Beginn des Rechnungsjahres 1974 für die ganze Gemeinde Östringen einheitlich festgesetzt.

§ 5

Vertretung des Ortsteils Odenheim im Gemeinderat der Stadt Östringen

- (1) Bis zur nächsten regelmäßigen Gemeinderatswahl im Jahre 1974 gehören dem Gemeinderat der Gemeinde Östringen 10 Gemeinderäte der Gemeinde Odenheim an. Sie werden nach § 9 Abs. 1 S. 6 GO vor Eintritt der Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung von den Gemeinderäten der eingegliederten Gemeinde gewählt,

<u>HAUPTAMT</u>	STADT ÖSTRINGEN	2.2
	VEREINBARUNG über die Eingliederung der Gemeinde Odenheim in die Gemeinde Östringen	Seite 3

die dabei zugleich die Reihenfolge der anderen bisherigen Gemeinderäte als Ersatzleute der gewählten Gemeinderäte bestimmen.

(2) Ab der regelmäßigen Gemeinderatswahl im Jahre 1974 werden die Sitze im Gemeinderat der Gemeinde Östringen kraft Bestimmung durch die Hauptsatzung der Gemeinde Östringen gemäß § 27 Abs. 2 S. 1 GO mit Vertretern der dabei als eigene Wohnbezirke zu berücksichtigenden Ortsteile der Gemeinde Östringen einschließlich des Ortsteils Odenheim besetzt (unechte Teilortswahl). Die auf die einzelnen Wohnbezirke entfallende Anzahl der Sitze wird durch die Hauptsatzung vor jeder regelmäßigen Gemeinderatswahl so festgesetzt, daß jeder Wohnbezirk vorweg zwei und darüber hinaus so viele weitere Sitze erhält, wie von den übrigen Sitzen nach dem Verhältnis der Wohnbevölkerungsanteile der verschiedenen Wohnbezirke am 30.06. des der jeweiligen Wahl vorangegangenen Jahres im Höchstzählverfahren d'Hondt auf ihn entfallen.

(3) Für die unechte Teilortswahl nach Absatz 2 wird gemäß § 25 Abs. 2 S. 2 GO durch die Hauptsatzung der Gemeinde Östringen bestimmt, daß für die Zahl der Gemeinderäte die nächsthöhere Gemeindegrößengruppe maßgebend ist, der die Gemeinde Östringen bei der regelmäßigen Gemeinderatswahl im Jahre 1974 angehört. Rückt die Gemeinde Östringen in die nächsthöhere Gemeindegrößengruppe nach Satz 1 oder eine höhere Gemeindegrößengruppe auf, kann von der Möglichkeit nach § 25 Abs. 2 S. 2 GO wiederholt Gebrauch gemacht werden.

(4) Von der unechten Teilortswahl kann wieder abgegangen werden, wenn für sie kein Bedürfnis mehr besteht, frühestens jedoch nach der regelmäßigen Gemeinderatswahl im Jahre 1979.

§ 6

Einführung der Ortschaftsverfassung für den Ortsteil Odenheim

<u>HAUPTAMT</u>	STADT ÖSTRINGEN	2.2
	VEREINBARUNG über die Eingliederung der Gemeinde Odenheim in die Gemeinde Östringen	Seite 4

(1) Die Gemeinde Östringen führt gemäß § 76 a GO für den Ortsteil Odenheim die Ortschaftsverfassung nach §§ 76 b bis 76 g GO mit folgenden Maßgaben ein.

1. Durch die Hauptsatzung der Gemeinde Östringen wird
 - a) im Ortsteil Odenheim eine gleichnamige Ortschaft eingerichtet (§ 76 b Abs. 1 GO)
 - b) die Zahl der Ortschaftsräte auf 12 festgesetzt (§ 76 c Abs. 2 Satz 1 GO) und bestimmt, daß erstmals nach Einrichtung der Ortschaft die bisherigen Gemeinderäte der eingegliederten Gemeinde die Ortschaftsräte sind (§ 76 c Abs. 1 Satz 2 GO);
 - c) dem Ortschaftsrat der Ortschaft insbesondere folgende Angelegenheiten zur selbständigen Entscheidung im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel übertragen, wenn diese Angelegenheiten nur die Ortschaft betreffen (§ 76 d Abs. 2 S. 1 GO)
 - c.1) Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung des Rathauses im Ortsteil, der Schule mit Turnhalle, von Einrichtungen der Kultur- und Heimatpflege (z.B. Bücherei), Sportanlagen, Park- und Grünanlagen, Wirtschaftswegen, Kindergärten und Kinderspielplätzen, Pflegestationen, Einrichtungen der Altenpflege und Friedhöfen einschließlich Bestattungseinrichtungen, sofern deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht.
 - c.2) Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,
 - c.3) Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen im Benehmen mit dem Gemeinderat,
 - c.4) Förderung von örtlichen, kirchlichen, caritativen, kulturellen, sportlichen und sonstigen förderungswürdigen Vereinigungen und Einrichtungen,
 - c.5) Vatertierhaltung,

<u>HAUPTAMT</u>	STADT ÖSTRINGEN	2.2
	VEREINBARUNG über die Eingliederung der Gemeinde Odenheim in die Gemeinde Östringen	Seite 5

- d) dem Ortsvorsteher der Ortschaft das Recht zur Teilnahme an den Verhandlungen des Gemeinderats der Gemeinde Östringen mit beratender Stimme eingeräumt (§ 76 e Abs. 3 GO),

2. In der Ortschaft Odenheim wird eine örtliche Verwaltung eingerichtet (§ 76 b Abs. 4 GO) und solange unterhalten, wie ein Bedürfnis hierfür besteht. Den örtlichen Verwaltungen werden u.a. folgende Aufgaben übertragen:

- a) Entgegennahme, ggf. Bearbeitung und sonst Weiterleitung an die Hauptverwaltung von Anträgen und Wünschen aller Art,
- b) Rentenversicherungswesen,
- c) Meldewesen,
- d) Standesamtswesen, sofern einem von der Gemeinde Östringen zu stellenden Antrag nach § 52 Abs. 2 des Personenstandsgesetzes auf Wiederherstellung des bisherigen Standesamtsbezirks Odenheim stattgegeben wird.
- e) Das Grundbuch Odenheim verbleibt in Odenheim und wird erweitert mit den Grundbuchbezirken Eichelberg und Tiefenbach. Die bisherigen Gemeindekasse Odenheim wird als Außenstelle der Gemeindekasse Östringen fortgeführt.

(2) Dem Ortschaftsrat sind für die zur selbständigen Entscheidung übertragenen Angelegenheiten (Abs. 1 Nr. 1 c) angemessene Haushaltsmittel zur Verfügung zu stellen.

(3) Neben der Zuständigkeit nach Abs. 1 Nr. 1 c hat der Ortschaftsrat die örtliche Verwaltung zu beraten, kommt ihm ein Vorschlagsrecht in allen die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten zu, und ist er zu wichtigen, die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten zu hören (§ 76 d Abs. 1 GO). Solche wichtigen Angelegenheiten sind insbesondere:

<u>HAUPTAMT</u>	STADT ÖSTRINGEN	2.2
	VEREINBARUNG über die Eingliederung der Gemeinde Odenheim in die Gemeinde Östringen	Seite 6

- a) Veranschlagung der nach Abs. 2 zur Verfügung zu stellenden Haus haltsmittel, ferner soweit dies für die Ortschaft von besonderer Bedeutung ist und nicht in gleicher Weise für die ganze Gemeinde gilt
- b) Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen,
- c) Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen,
- d) Erlaß, Aufhebung und Änderung von Satzungen und Verordnungen,
- e) Festsetzung privatrechtlicher Entgelte,
- f) Jagdverpachtungen,
- g) Aufhebung der unechten Teilortswahl.

§ 7

Rechtsverhältnisse der Bediensteten der eingegliederten Gemeinde

(1) Dem bisherigen Bürgermeister der Gemeinde Odenheim, Fritz Dörr, wird nach § 2 Abs. 1 des Zweiten Gesetzes zur Stärkung der Verwaltungskraft der Gemeinden vom 28.07.1970 (Ges.Bl.S. 419) bis zum Ablauf seiner Amtszeit das Amt des Ortsvorstehers der Ortschaft Odenheim übertragen.

Wahlweise wird er auf einen binnen 4 Monate nach der Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung zu stellenden Antrag von der Gemeinde Östringen nach § 191 a des Landesbeamtengesetzes für eine Tätigkeit in leitender Stellung unter Wahrung des Besitzstandes in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Die Amtszeit soll 12 Jahre betragen. Eine weitere Berufung ist möglich.

(2) Die übrigen Bediensteten der eingegliederten Gemeinde treten mit dem Eintritt der Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung unter Wahrung ihrer Rechte und Anwartschaften in den Dienst der Gemeinde Östringen über. Sie werden ihrer Ausbildung und Berufserfahrung entsprechend eingesetzt.

§ 8

<u>HAUPTAMT</u>	STADT ÖSTRINGEN	2.2
	VEREINBARUNG über die Eingliederung der Gemeinde Odenheim in die Gemeinde Östringen	Seite 7

Schriftgut der eingegliederten Gemeinde

Das Schriftgut der eingegliederten Gemeinde wird nach den Vorschriften der Akten- und Archivordnung vom 29.06.1964 (Ges.Bl.S. 279) behandelt. Soweit es dauernd oder befristet aufzubewahren ist, wird es für jede eingegliederten Gemeinde getrennt als eigene Abteilung des Archivs der Gemeinde Östringen geführt.

§ 9

Einzelne Belange des Ortsteils Odenheim

- (1) Das örtliche Brauchtum und das kulturelle Leben in der eingegliederten Gemeinde sollen sich auch weiterhin frei und ungehindert entfalten können. Die Gemeinde Östringen wird alle diesbezüglich sowie caritativen, sportlichen und sonstigen förderungswürdigen Einrichtungen und Vereinigungen nach Möglichkeit in allen Ortsteilen gleichermaßen fördern und unterstützen.

- (2) Zu Werbezwecken kann die eingegliederte Gemeinde die Bezeichnung „Weinort“ führen, dabei darf jedoch nicht der Eindruck einer amtlichen Bezeichnung erweckt werden.

- (3) Die Gemeinde Östringen tritt für die Erhaltung der Grund- und Hauptschule und Kindergarten in der eingegliederten Gemeinde ein. Der bestehende Kindergarten mit Krankenstation der Katholischen Kirchengemeinde wird in der bisherigen Weise von der Gemeinde Östringen weiter unterstützt; d.h. die Gemeinde Östringen trägt den Wasserzins und die Abwassergebühren für diese Einrichtungen und gewährt dem Kindergarten in Odenheim einen jährlichen Zuschuß von 6.000 DM.

- (4) Sämtliche sozialen Einrichtungen der Gemeinde Östringen wie Schwimmbad, Kinderkrippe, Kinderspielplätze, Sportstätten, Schulen stehen allen Einwohnern zu gleichen Bedingungen zur Verfügung.

<u>HAUPTAMT</u>	STADT ÖSTRINGEN	2.2
	VEREINBARUNG über die Eingliederung der Gemeinde Odenheim in die Gemeinde Östringen	Seite 8

(5) Die Feuerwehr der eingegliederten Gemeinde wird i.S. des § 8 Abs. 1 des Feuerwehrgesetzes mit ihrem Namen beibehalten, solange dies möglich ist.

(6) Bei Auftragsvergaben durch die Gemeinde Östringen werden die Gewerbetreibenden in der eingegliederten Gemeinde gleichberechtigt berücksichtigt.

§ 10

Entwicklung und Vorhaben im Ortsteil Odenheim

(1) Die Gemeinde Östringen ist verpflichtet, im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten und unter Berücksichtigung der Belange der gesamten Gemeinde alle gemeindlichen Aufgaben im Ortsteil Odenheim zu erfüllen.

Die Mehrzuweisungen aufgrund des § 34 a Abs. 1 oder Abs. 2 i.V. mit Abs. 5 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich sind nach Abzug der mit der Sonderzuweisung bedingten höheren Umlagen (Kreis-, Finanzausgleichsumlage usw.) anteilig entsprechend der Einwohnerzahl zu verwenden.

(2) Die von der eingegliederten Gemeinde bereits begonnenen Bauvorhaben müssen fortgeführt und fertiggestellt werden.

(3) Nach Maßgabe des Absatzes 1 werden folgende weiteren Vorhaben in den nächsten 5 Jahren verwirklicht:

- a) Erstellung eines Kleinstschwimmbades mit Gymnastikraum 14/24 m
- b) Erstellung einer Zentralkläranlage für die Gemeinde Odenheim, Eichelberg und Tiefenbach
- c) Herstellung von Gehwegen im Zusammenhang mit dem Ausbau der Landstraße 552 ca. 3.400 m
- d) Erstellung einer neuen Sportanlage (Rasenplatz)
- e) Einleitung einer Baulandumlegung in einer Größenordnung von 5 ha

<u>HAUPTAMT</u>	STADT ÖSTRINGEN	2.2
	VEREINBARUNG über die Eingliederung der Gemeinde Odenheim in die Gemeinde Östringen	Seite 9

Die Vorhaben sollen in der angegebenen Reihenfolge verwirklicht werden.

(4) Ferner wird folgendes vereinbart:

1. Bestehende und im Entwurf fertiggestellte Bauleitplanungen der eingegliederten Gemeinde werden beibehalten, soweit keine Änderungen aus Gründen der Eingliederung notwendig sind.
2. Die Planungen der Gemeinde Östringen für ein Naherholungsgebiet werden auf das Gebiet der eingegliederten Gemeinde ausgedehnt.
3. Im Gebiet der eingegliederten Gemeinde ist ausreichend Baugelände zu erschließen und sind die Ortsstraßen, Feld- und Waldwege nach Bedarf auszubauen und zu unterhalten.
4. Im Gebiet der eingegliederten Gemeinde ist der Fremdenverkehr zu fördern.
5. Zwischen den Ortsteilen der Gemeinde Östringen ist ein Buslinienverkehr einzurichten.

§ 11

Befristete Vertretung der eingegliederten Gemeinde bei Streitigkeiten über diese Vereinbarung

(1) Diese Vereinbarung ist im Geiste der Gleichberechtigung und Vertragstreue getroffen worden. Auftretende Fragen sind in diesem Geiste gütlich zu klären.

(2) Bei Streitigkeiten über diese Vereinbarung wird die eingegliederte Gemeinde bis zur übernächsten Gemeinderatswahl im Jahre 1979 durch 3 ihrer bisherigen Bürger vertreten, die nur gemeinsam vertretungsberechtigt sind. Diese Vertreter und je ein Stellvertreter, der zugleich Ersatzmann ist, werden nach §§ 9 Abs. 1, S. 6, 37 Abs. 7 GO von den Gemeinderäten der eingegliederten Gemeinde vor Eintritt der Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung gewählt.

<u>HAUPTAMT</u>	STADT ÖSTRINGEN	2.2
	VEREINBARUNG über die Eingliederung der Gemeinde Oden- heim in die Gemeinde Östringen	Seite 10

(3) Vor Beschreiten des Rechtsweges ist die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde als Schlichtungsstelle anzurufen.

§ 12

Verpflichtungserklärung für die Übergangszeit

Die Gemeinde Odenheim verpflichtet sich, bis zum Eintritt der Rechtswirksamkeit ihrer Eingliederung in die Gemeinde Östringen ohne Einvernehmen mit der Gemeinde Östringen keinerlei Gemeindeseigentum zu veräußern oder zu erwerben noch für die Zeit nach der Eingliederung bindende Verpflichtungen einzugehen. Hiervon ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt vorbehaltlich der nach § 8 Abs. 2 S. 3 und § 9 Abs. 1 S. 1 GO erforderlichen Genehmigung am 01.01.1974 in Kraft; § 12 wird mit der Unterzeichnung der Vereinbarung wirksam.

Östringen, den 28. Juni 1973

gez. Kimling

Odenheim, den 28. Juni 1973

gez. Dörr